

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBL. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL. I S. 562 ff) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental vom 25.10.1999 folgendes verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und die öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsgebiete, Freizeit – und Sportanlagen, Kinderspiel – und Bolzplätze sowie Kindergärten – und Schulgrundstücke, Friedhöfe und die dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen.

§ 2 – Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Hunden

Auf den öffentlichen Straßen in der Ortslage und in den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen, Hunde anders als angeleint zu führen, mit Hunden Kinderspielplätze, Friedhöfe und die dazugehörigen Anlagen zu betreten.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 zuwiderhandelt (§ 77 Abs. 1 HSOG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann die Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5,00 und 75,00 DM geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuental, 26.10.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

(K a r g e r)
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neuental vom 25.10.1999 wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ vom 07.01.2000 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 10.01.2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

(K a r g e r)
Bürgermeister